

R E C H T S V E R O R D N U N G

über zwei Naturdenkmäler
in der Gemarkung Gonbach
Donnersbergkreis
Vom 12.02.1988

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70 ff.) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf den Grundstücken Pl.Nr. 635/2 (*Tilia cordata*) und Pl.Nr. 77/2 (*Tilia platyphyllos*), Gemarkung Gonbach, stehenden und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Linden werden zu Naturdenkmälern bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal auf dem Grundstück Pl.Nr. 635/2 (*Tilia cordata*) trägt die Bezeichnung "Linde auf dem Friedhof".

Das Naturdenkmal auf dem Grundstück Pl.Nr. 77/2 (*Tilia platyphyllos*) trägt die Bezeichnung "Dorflinde in der Ortsmitte".

- (2) Die Naturdenkmäler werden durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Schönheit sowie des prägenden Charakters für das Orts- und Landschaftsbild.

§ 3

(1) An den Naturdenkmälern ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde -, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 12.02.1988
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
In Vertretung



Werner
Kreisverwaltungsdirektor

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.

Acker

Gemarkung
Gonbach

Naturdenkmal
"Linde auf dem
Friedhof"

Linse-
stück

Sio-
kacka

Naturdenkmal
"Dorflinde in
der Ortsmitte"

Untere
Leite

Benzenhub

Unbeglaubigt

Vervielfältigung nicht gestattet
88 10 und 12 des Katastraltages

Wärmehaus mit
Winnwoller
Landesrat

